



Studien- und Prüfungsreglement für den Bachelor-Studiengang im Departement Soziale Arbeit (SPR BSc S)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 der Verordnung vom 5. Mai 2021 des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH)¹, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)², Artikel 49 und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)³ und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung und das Studium für den Erwerb des Bachelor of Science im Departement Soziale Arbeit.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

2. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer

- a* die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG)⁴ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt,
- b* die Eignungsabklärung bestanden hat,
- c* bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über genügend Deutschkenntnisse verfügt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bezeichnet das erforderliche Sprachniveau.

² Von der einjährigen qualifizierten Arbeitswelterfahrung gemäss Artikel 10 der Zulassungsverordnung FH müssen mindestens drei Monate in den Bereichen Soziales, Bildung, Erziehung oder Gesundheit erbracht worden sein.

3. Eignungsabklärung

Zweck

Art. 3 In der Eignungsabklärung prüft die Berner Fachhochschule vor Studienbeginn die persönliche Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Soziale Arbeit.

¹ SR 414.205.7.

² BSG 435.411.

³ BSG 436.811.

⁴ SR 414.20.



Durchführung	<p>Art. 4 ¹ Für die Festlegung der Eignungsabklärung ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verantwortlich.</p> <p>² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt die Durchführung der Eignungsabklärung gemäss Artikel 5 bis 8 um.</p>
Elemente	<p>Art. 5 Die Eignungsabklärung wird auf Grundlage folgender Elemente vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> Dem Nachweis des Besuchs von maximal vier Fenstern ins Studium nach Artikel 6. Die konkrete Anzahl wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt,<i>b</i> dem Nachweis der Absolvierung eines Erwartungs- und Eignungsabgleichs nach Artikel 7,<i>c</i> dem Verfassen eines Reflexionsberichts nach Artikel 8.<i>d</i> dem Auszug gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f.
Fenster ins Studium	<p>Art. 6 Die Fenster ins Studium sind Informations- und Hospitationsformate für Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Sie geben verschiedene Einblicke in das Studium.</p>
Erwartungs- und Eignungsabgleich	<p>Art. 7 Der Erwartungs- und Eignungsabgleich erfolgt in Form eines Online-Self-Assessments. Das Online-Self-Assessment ermöglicht den Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> der eigenen Erwartungen an das Studium mit den Inhalten und der Form des Studiums sowie<i>b</i> von Persönlichkeitseigenschaften mit den Anforderungen des Studiums und der Arbeit in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit.
Reflexionsbericht	<p>Art. 8 Auf der Grundlage der Fenster ins Studium und des Erwartungs- und Eignungsabgleichs reflektieren die Bewerbenden im Reflexionsbericht ihre Motivation und Auseinandersetzung mit dem Studiengang.</p>
	<h4>4. Verfahren</h4>
Anmeldung	<p>Art. 9 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.</p> <p>² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> Kopie der gültigen Identitätskarte (Vor- und Rückseite) oder des gültigen Passes,<i>b</i> Passfoto nach internationalen Passnormen,<i>c</i> Studienberechtigungsausweis,<i>d</i> Kopie der Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis gemäss Artikel 2 Absatz 2,<i>e</i> Lebenslauf (tabellarisch),<i>f</i> aktueller Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug oder Sonderprivatauszug),<i>g</i> Nachweis über den Besuch der Fenster ins Studium gemäss Artikel 6,<i>h</i> Nachweis über den durchgeführten Erwartungs- und Eignungsabgleich gemäss Artikel 7,<i>i</i> Reflexionsbericht gemäss Artikel 8,<i>j</i> Sprachnachweis gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.



³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn das Dossier nicht innert der gesetzten Frist vervollständigt wird.

Bewertung

Art. 10 Die Eignungsabklärung wird mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Antrag und Entscheid

Art. 11 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter stellt der Rektorin oder dem Rektor Antrag auf Zulassung, wenn

- a* die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllt sind und
- b* ein vollständiges Aufnahmedossier fristgerecht eingereicht wurde.

Gültigkeitsdauer und Bestätigung

Art. 12 ¹ Die Zulassung gilt für das Semester, für welches die Eignungsabklärung durchgeführt wurde. Der Studienstart kann auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter um ein Semester verschoben werden.

² Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss bis zu einer in der Zulassungsverfügung gesetzten Frist schriftlich bestätigen, dass sie oder er das gewählte Studium im entsprechenden Semester aufnehmen wird.

Gebühr

Art. 13 Die Gebühr für die Eignungsabklärung beträgt 100 Franken.

5. Studienstruktur

Studienformen

Art. 14 Das Studium wird als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium angeboten.

Regelstudienzeit

Art. 15 ¹ Das Vollzeitstudium dauert sechs Semester, das Teilzeitstudium maximal zwölf Semester.

² Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter auf Antrag verlängert werden.

³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom Studiengang.

Nationale und internationale Mobilität

Art. 16 Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Diese Studienleistungen können auf Gesuch hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden.

6. Module

Praxisausbildung

Art. 17 ¹ Studierende absolvieren im Rahmen ihres Studiums eine Praxisausbildung. Näheres regelt der Studienplan.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter anerkennt Praxis- und Fachorganisationen, in denen Studierende Kompetenzen in der Praxis erwerben.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter anerkennt Fachpersonen, die den Erwerb von Kompetenzen in Praxis- und Fachorganisationen fördern und beurteilen.

⁴ Die Anerkennung von Praxis- und Fachorganisationen sowie von Fachpersonen zur studentischen Qualifikation wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

7. Kompetenznachweise

Wiederholung

Art. 18 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Hierfür hat eine Anmeldung zum nicht bestandenen Modul oder zum nicht bestandenen Kompetenznachweis zu erfolgen.

² Wird ein nicht bestandenes Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

³ Wird das Modul durch die Wiederholung des Kompetenznachweises wiederholt, erfolgt diese innerhalb der in der Modulbeschreibung festgelegten Frist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültige Modulbeschreibung.

⁴ Die Bachelor-Thesis kann einmal mit einer neuen Fragestellung wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Eröffnung

Art. 19 Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

Sprache

Art. 20 ¹ Kompetenz- oder Teilkompetenznachweise sind in der Unterrichtssprache zu erbringen.

² Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Module können auch in Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch durchgeführt werden.

³ Es sind zwei in nichtdeutscher Sprache angebotene Module erfolgreich zu absolvieren.

Verschieben eines Kompetenznachweises

Art. 21 Über das Gesuch um Verschiebung eines Kompetenz- oder Teilkompetenznachweises entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

8. Studienabschluss

Bachelor-Thesis
1. Allgemein

Art. 22 ¹ Der Studiengang wird mit einer Bachelor-Thesis abgeschlossen.

² Die Bachelor-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

³ Die Bachelor-Thesis wird als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden erstellt. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

2. Bewertung

Art. 23 ¹ Die Bachelor-Thesis wird durch zwei Gutachterinnen und Gutachter gemeinsam bewertet.

- ² Gutachterinnen oder Gutachter können sein
- a* eine Dozentin oder ein Dozent oder,
 - b* eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
 - c* eine Mittelbauangehörige mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

Diplom

Art. 24 ¹ Das Bachelor-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 90 am Departement Soziale Arbeit der BFH,
- b* die Bachelor-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat,
- c* nicht mehr als zwei Wahlpflicht- oder Wahlmodule mit einer ungenügenden Bewertung abgeschlossen hat.

² Zur Berechnung der Gesamtbeurteilung werden alle Pflichtmodule, absolvierten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule sowie die Bachelor-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf Zehntelsnoten gerundet.

³ Die Studierenden erhalten einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) in deutscher und in englischer Sprache, welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 25 ¹ Für diejenigen Studierenden, die im Herbstsemester 2023/24 ihr Studium mit der Bachelor-Thesis abschliessen und denen für den Abschluss zusätzlich zur Thesis maximal 9 ECTS-Credits in Wahlpflichtmodulen fehlen, gelten im Herbstsemester 2023/24 weiterhin die Artikel 59 bis 65 des aufgehobenen ZulStudR SA BSc.

² Für diejenigen Studierenden, die die Studienarbeit 1 oder 2 oder das Praxismodul I oder II im Frühlingsemester 2023 beginnen, aber nicht bis am 31. Juli 2023 abschliessen, gelten im Herbstsemester 2023/24 weiterhin die Artikel 39 bis 42 respektive Artikel 43 bis 58 des aufgehobenen ZulStudR SA BSc.

³ Studierende, die im Frühlingsemester 2023 das Modul Selbst- und Sozialkompetenz I beginnen, absolvieren den zweiten Teil dieses Moduls im Herbstsemester 2023/24 nach dem aufgehobenen ZulStudR BSc SA.

⁴ Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben, kann aufgrund der erbrachten Vorleistungen im Curriculum 2013 von den im Studienplan vorgegebenen Modulen, Modulgruppen und ECTS-Credits abgewichen werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter informiert in einer Übersicht, welche bisherigen Module im neuen Curriculum wo anerkannt werden können.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 26 ¹ Das Zulassungs- und Studienreglement vom 27. Juni 2013 zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit (ZulStudR SA BSc) wird aufgehoben.

² Die Artikel 2 bis 15 des Zulassungs- und Studienreglements vom 27. Juni 2013 zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit (ZulStudR SA BSc) werden per 31. Oktober 2022 aufgehoben.



Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

² Die Artikel 2 bis 12 und 26 Absatz 2 treten am 1. November 2022 in Kraft.

³ Der Artikel 13 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 2022

Berner Fachhochschule
Schulrat

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Bern, 1. November 2022

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin